

## **Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten. Dieses ändert unter anderem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit dem Ziel einer Ausrottung der Masern. Dies soll durch eine flächendeckende Impfpflicht sowohl der Kinder als auch der an Gemeinschaftseinrichtungen, wie den Schulen, tätigen Personen erreicht werden. Alle Kinder und Jugendlichen, die ab dem 2. März 2020 erstmals in einer Hamburger Schule betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, eine Immunität oder die medizinische Kontraindikation nachweisen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- bei ausreichendem Impfschutz (Person wurde zwei Mal gegen Masern geimpft):  
durch Vorlage eines **Impfpasses bzw. Impfdokumentation**
- bei Immunität gegen Masern (Person hatte in der Vergangenheit die Masern):  
durch Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung über die Immunität**
- Bei Kontraindikation (Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden)  
durch Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung über eine Kontraindikation**
- Wenn der Nachweis bereits bei einer staatlichen Stelle vorgelegen hat:  
durch Vorlage einer **Bescheinigung der staatlichen Stelle**

Bitte legen Sie die Unterlagen **zweifach**, nämlich **im Original zur Einsichtnahme und als Kopie zum Einbehalt, bis spätestens 30. April 2021 bei den Klassenlehrkräften bzw. Tutor\*innen** vor.

Ihr Kind darf und muss die Schule auch dann besuchen, wenn Sie den Impfnachweis noch nicht vorgelegt haben!

Mit freundlichen Grüßen

Anja Lindenau